STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

10. Ausgabe vom 14. März 2018

INHALT:

- Sitzung des Kreistages am 19.03.2018
- Dritte erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch(BauGB))
- Zweite erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Etztal“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch(BauGB))
- Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 21.03.2018 des AWISTA

◆ Sitzung des Kreistages am 19.03.2018

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

Montag, 19.03.2018 um 09:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des
Landratsamtes Starnberg

Vor Eintritt in die Tagesordnung:
Bürgeranfragen

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg (AWISTA); Auflösung des Zweckverbands und Umwandlung des Eigenbetriebs AWISTA in ein Kommunalunternehmen des Landkreises

2. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes;
   28. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet östlich der B 471 und südlich des Verkehrskreisels“ - Teil B - und 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Inning a. Ammersee

3. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2016 und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg

4. Zertifizierung als Fair-Trade-Landkreis und Bekenntnis des Landkreises zur Agenda 2030 der UN

5. Kein Einsatz des Herbizidwirkstoffs Glyphosat auf Flächen des Landkreises Starnberg;
   Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 5. Dezember 2017

6. Neubesetzung von Gremien;
   Schreiben von Kreisrätin Julia Ney von der SPD-Fraktion

7. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses; Neuberufung

8. Verschiedenes

II. Öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Dritte erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch(BauGB))

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 06.03.2018 umfassende Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich des Bebauungsplanes beschlossen.

Folgende Änderungen wurden auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen unter anderem vorgenommen:

- Die Bezeichnung des „Geh- und Radwegs“ wird in „Öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Geh- und Radweg geändert“ (Nr. B.8.3)
- Der Bayerische Obstbauleitfaden wird der Begründung angehängt
- Die Festsetzung zum Niederschlagswasser wurde konkreter gefasst (Nr. B.13.3)
- Die Festsetzung zu den Gebäudehöhen wurde dahingehend geändert, dass Zwerchgiebel die Höhe des Hauptgebäudes nicht überschreiten darf (neue Nr. B.2.2.2)

Die Nummerierung der Festsetzung Nr. B.2.2.2 wurde in Nr. B.2.2.3 geändert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ und die Begründung sind entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.03.2018 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Frist zur Abgabe der Stellungnahme wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem untenstehenden Lageplan dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und einer Begründung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ und die Begründung liegen nochmals in der Zeit vom

26.03. bis einschließlich 16.04.2018

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Diese sind in blau gekennzeichnet.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Berg, 07.03.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“

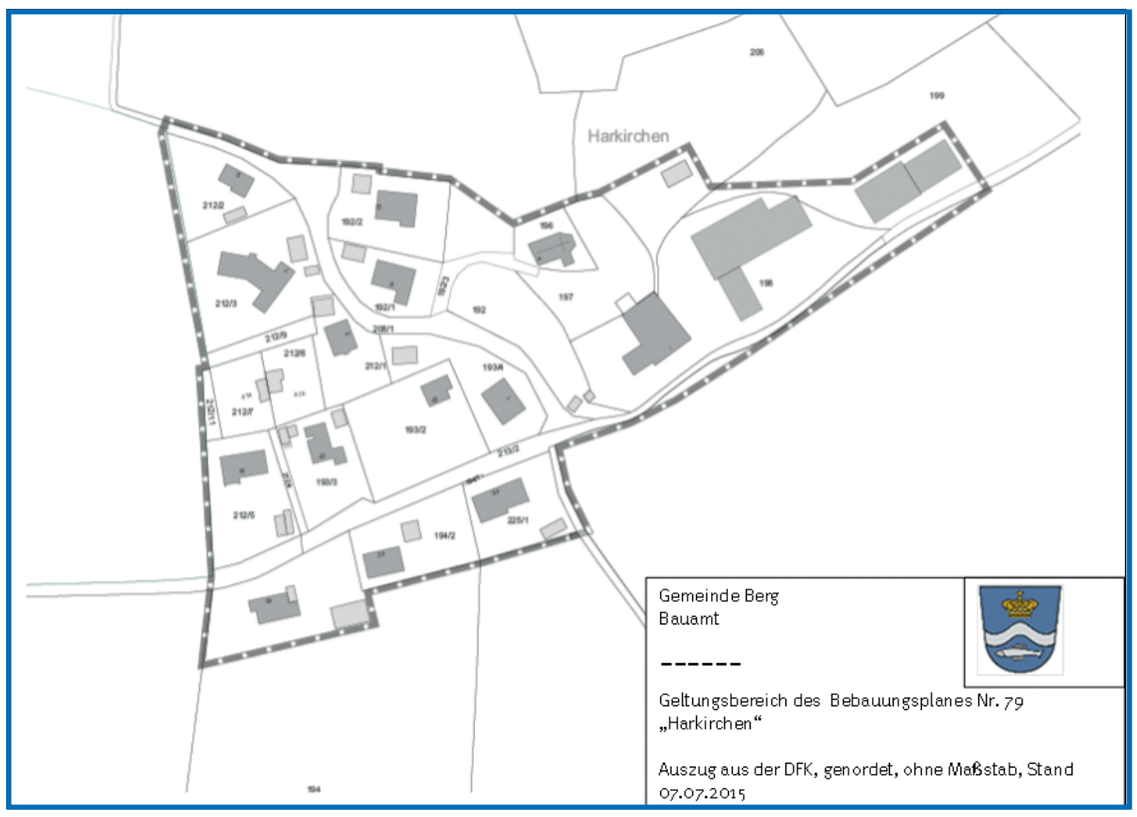

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Etztal“

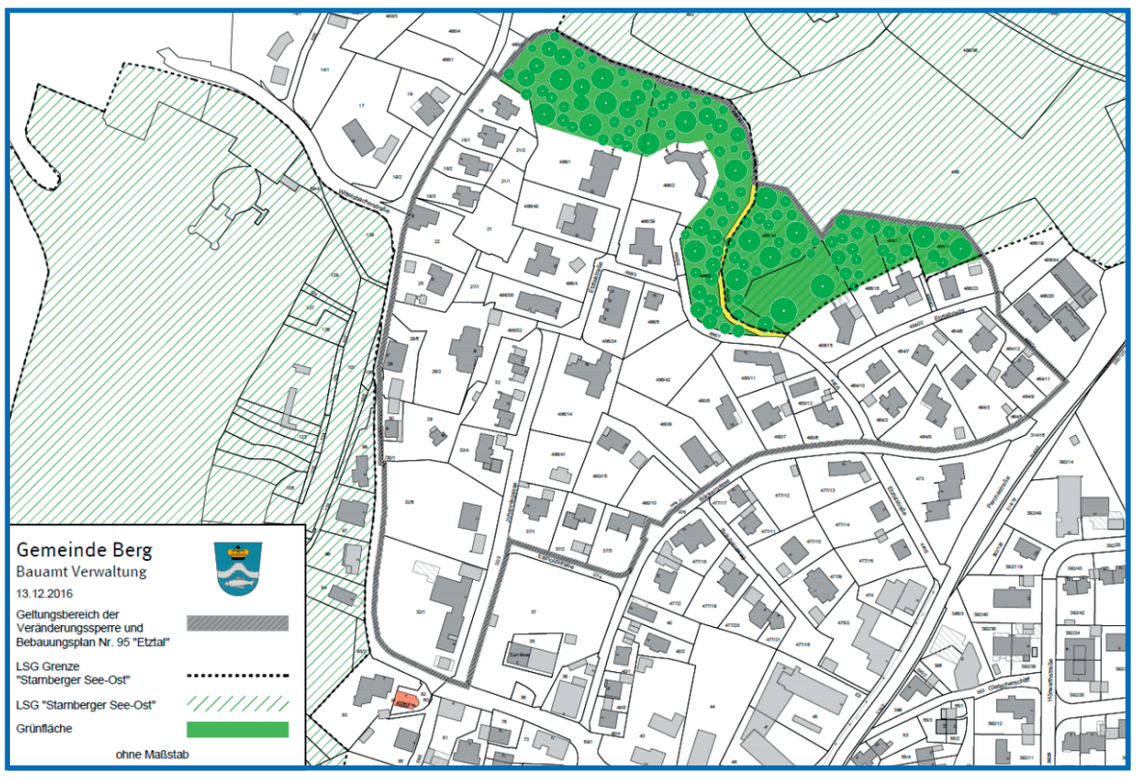

◆ Zweite erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Etztal“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch(BauGB))

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 06.03.2018 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich textlicher Festsetzungen und einzelner Hinweise zu folgenden Punkten beschlossen:

Die Festsetzung zu der maximalen Anzahl an Wohneinheiten wurde geändert (Nr. B.3.2)
Das Denkmal bei Gebäude Etztalbreite 3 wurde entfernt (Nr. C.3.)
Die Bezeichnung des Geh- und Radwegs wird geändert (Nr. B.2.3)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 „Etztal“ mit der Begründung ist laut Gemeinderatsbeschlusses vom 06.03.2018 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Frist zur Abgabe der Stellungnahme wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Etztal“ ist in dem obenstehenden Lageplan dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift und einer Begründung.

Deshalb ist der geänderte Bebauungsplanentwurf und dessen angepasste Begründung nochmals in der Zeit vom

26.03. bis einschließlich 16.04.2018

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30

Der Blutspendedienst des BRK bittet um Ihre Hilfe

STA
Landratsamt Starnberg

Jetzt Blut spenden

15. März 2018
15:00 bis 20:00 Uhr

Landratsamt Starnberg
Großer Sitzungssaal
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

Termine & Infos: **0800 11 949 11** (kostenlos)
oder unter **www.blutspendedienst.com**

Fortsetzung nächste Seite >>>

Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich auszulegen.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Diese sind blau gekennzeichnet.
Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 07.03.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 21.03.2018

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am

Mittwoch, dem 21.03.2018, um 9:00 Uhr,
im Sitzungssaal des AWISTA,
Moosstraße 5, 82319 Starnberg

statt.

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

2. Informationen des Verbandsvorsitzenden

3. Änderung der Verbandssatzung

3.1 Neuordnung der Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

3.2. unterjähriger Verbandsaustritt gem. § 2 Abs. 3 Satz 2

4. Vollzug Abfallwirtschaftskonzept 2030

4.1. Entsorgung von gefährlichen Styropor – HBCDD – Abfällen
hier: Annahmebedingungen am Wertstoffhof

4.2. Auswertung der Bürgerbefragung zur Kundenzufriedenheit mit den Entsorgungsdienstleistungen des AWISTA
hier: Präsentation durch LQM

5. Änderungen des untergesetzlichen Regelwerks zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
hier: Neue Anforderungen an Gewerbe-, Bau- und Abbruchabfälle

6. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Starnberg, 08.03.2018

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –
Landrat Karl Roth, Verbandsvorsitzender

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.